

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

34. Jahrgang

Wittmund, den 29. November 2013

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis	Seite	
I. Bekanntmachungen des Landkreises		
–		
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen		
Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2013	89	
1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schweindorf	90	
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dunum (Hebesatzsatzung)	90	
Hundesteuersatzung der Gemeinde Dunum	90	
Hundesteuersatzung der Stadt Wittmund	92	
Satzung für den Eigenbetrieb „Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel“	93	
Widmung von Straßen in der Stadt Esens	94	
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)	95	
Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Spiekeroog (Fremdenverkehrsbeitragssatzung, FVBS)	95	
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Großen Tief“ der Gemeinde Neuharlingersiel im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	99	Bebauungsplan 6.1/B 100 „Erweiterungsplanung des Windenergieparks Wittmund“ mit örtlichen Bauvorschriften und Bauleitplanung auf dem Gebiet der Ortschaften Blersum und Uttel Bebauungsplan 6.1/B 101 „Zweite Erweiterung des Windenergieparks Abens“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie Bauleitplanung auf dem Gebiet der Ortschaften Burhufe und Buttforde Bebauungsplan 6.1/B 102 „Repowering im Bereich des bestehenden Windenergieparks Abens“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
2. Änderung der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Dunum der Gemeinde Dunum hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	99	Aufstellung der drei Bebauungspläne Nr. 78 Teil A „Kommunale Entlastungsstraße Bensersiel – Entlastungsstraße West“ der Stadt Esens; Teil B „Kommunale Entlastungsstraße Bensersiel – Entlastungsstraße West“ der Stadt Esens; Teil C „Kommunale Entlastungsstraße Bensersiel – Kompensationsmaßnahmen“
Bauleitplanung auf dem Gebiet der Ortschaften Wittmund, Eggelingen und Asel		Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 67 „Kommunale Entlastungsstraße Bensersiel“ sowie Gebiet der Veränderungssperre
		Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Amt für Landentwicklung Aurich in der Flurbereinigung Wiesedermeer Vorläufige Besitzeinweisung
		Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Wiesedermeer, Landkreise Wittmund und Aurich
		Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommu-

nalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 25. 9. 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.220.400	63.500	0	9.283.900
ordentliche Aufwendungen	9.220.400	63.500	0	9.283.900
außerordentliche Erträge	4.500	2.000	0	6.500
außerordentliche Aufwendungen	4.000	2.000	0	6.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.980.100	65.500	0	9.045.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.576.500	109.100	0	8.685.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	186.500	12.400	0	198.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	920.000	81.500	0	1.001.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	126.300	0	0	126.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.166.600	77.900	0	9.244.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.622.800	190.600	0	9.813.400

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Esens, 25. 9. 2013

(L. S.) **Samtgemeinde Esens**
Buß
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 28. 10. 2013 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Ess erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 2. 12. 2013 bis 10. 12. 2013 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

Buß
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schweindorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 12. 11. 2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schweindorf vom 15. 11. 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach „... Schweindorf“ in einer neuen Zeile die Worte „Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“ eingefügt.

2. § 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2

„Wappen, Flagge, Dienstsiegel

3. Das Wappen der Gemeinde Schweindorf zeigt:

„In Gold ein blauer Schräglinkswellenbalken; vorne oben eine rote Galerieholländerwindmühle, hinten begleitet von einer links geneigten, beblätterten, grünen Kornähre; unten links geneigt, ein zweiblättriger, grüner Eichenzweig, befruchtet mit einer Eichel.“

4. Eine Verwendung des Gemeindewappens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Rates der Gemeinde Schweindorf zulässig.

5. Das Dienstsiegel zeigt das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Schweindorf – Landkreis Wittmund“.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. 11. 2013 in Kraft.

Schweindorf, den 12. 11. 2013

(L. S.) **Gemeinde Schweindorf**
Ahrends
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dunum (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), und § 16 des Gewerbesteuer-Gesetzes in der Fassung vom 15. 10. 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 3. 2013 (BGBl. I S. 556), in Verbindung mit § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Dunum am 28. Mai 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Dunum wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A: | 360 v. H. |
| 2. Grundsteuer B: | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer: | 380 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2014 in Kraft.

Dunum, den 28. Mai 2013

Janhsen
Bürgermeister

Hundsteuersatzung der Gemeinde Dunum

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 28. Mai 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund | 25,00 Euro, |
| b) für den zweiten Hund | 40,00 Euro, |
| c) für jeden weiteren Hund | 50,00 Euro, |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 250,00 Euro. |
- (2) Gefährlicher Hund im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) ist ein solcher Hund, der eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist, soweit die zuständige Fachbehörde gemäß § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von

Hunden (NHundG) festgestellt hat, dass der Hund gefährlich ist. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d) zu besteuern.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten
1. von Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, auch nach ihrem Dienstende.
 2. von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden, mit gültigem Nachweis über Ausbildung und Einsatzverpflichtung.
 3. eines Hundes eines blinden, gehörlosen oder sonst hilflosen Halters, soweit sein Schwerbehindertenausweis mit dem gültigen Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“ versehen ist.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
- (3) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Gemeinde anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen. Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde, die Steuer für zwei Hunde nach den Steuersätzen des § 3 Absatz 1 Buchstabe a) und b) zu zahlen. Selbst gezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von sechs Monaten von der Steuer befreit. Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des Monats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung nachgewiesen sind.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Hund nach § 2 Absatz 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter mit dem Hund wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn

die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Absatz 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Absatz 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1. 7. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gemäß § 13 Absatz 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Absatz 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
Dunum, 28. Mai 2013

Janhsen
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (NGVBl. S. 589), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23. Januar 2007, (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 30. 9. 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Wittmund. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt oder Betrieb, ihrer/seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 42,00 EUR
 - b) für den zweiten Hund 102,00 EUR
 - c) für jenen weiteren Hund 150,00 EUR
 - d) für den ersten gefährlichen Hund 300,00 EUR
 - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 500,00 EUR
- (2) Ein gefährlicher Hund nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) und e) ist ein Hund, der eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist, soweit die zuständige Fachbehörde gemäß § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat, dass der Hund gefährlich ist. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des auf die Feststellung folgenden Monats entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d) oder e) zu besteuern.
Gefährliche Hunde sind, auch ohne gesonderte Feststellung der Fachbehörde, Hunde der Rassen Bullterrier, Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird (§ 5), werden als Ersthund berücksichtigt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung / Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten
 1. von Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwie-

gend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, auch nach ihrem Dienstende.

2. von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden, mit gültigem Nachweis über Ausbildung und Einsatzverpflichtung.
 3. eines Hundes eines blinden oder sonst hilflosen Halters, soweit sein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „Bl“ oder „H“ versehen ist.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen. Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.
 - (3) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen. Die Zwingersteuer beträgt, unabhängig von der Anzahl der Hunde 144,00 Euro. Es werden nur zwei Hundesteuermarken ausgegeben. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind. Die Zwingersteuer ist nicht auf gefährliche Hunde gem. § 3 Abs. 2 anzuwenden. Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
 - (4) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.
 - (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Stadt innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres fällig. Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbekanntgebens fällig.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb einer Woche bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde/Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde/Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2014 in Kraft.

Wittmund, 1. Oktober 2013

Der Bürgermeister

Satzung für den Eigenbetrieb „Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel“

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. 1. 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Esens in der Sitzung am 29. 10. 2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Esens nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel“
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt eine Million Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

Zweck des Eigenbetriebes ist die Errichtung und der Betrieb von Tourismuseinrichtungen sowie die Förderung des Tourismus.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Sie/Er trägt die Bezeichnung Kurdirektorin oder Kurdirektor.

- (2) Die/Der Betriebsleiter/in führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbstständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
2. Aufstellung und Vorlage des Stellenplans,
3. Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
4. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von **30.000 Euro**; dazu zählen insbesondere Abschluss von Werkverträgen, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Summe von **5.000 Euro** (Jahreswert),
6. Stundung von Forderungen für die Dauer von bis zu 6 Monaten bis zu **5.000 Euro**,
7. Niederschlagung von Forderungen bis zu **1.500 Euro**,
8. Erlass von Forderungen bis zu **1.000 Euro**,
9. die Vergabe von Aufträgen für investive Maßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zu **5.000 Euro**
10. a) Personaleinsatz
b) die Personalwirtschaft und personalrechtliche Maßnahmen, soweit vom Stadtdirektor beauftragt und nicht dem Betriebsausschuss zugewiesen,
c) Einstellung von Saisonbeschäftigten,
11. Die/Der Betriebsleiter/in bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses, des Verwaltungsausschusses und des Rates vor und führt sie aus.

- (3) Die/Der Betriebsleiter/in unterrichtet den Stadtdirektor, den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Betriebsausschusses unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten. Sie treffen sich in regelmäßigen Abständen, um sich abzustimmen.

- (4) Die/Der Betriebsleiter/in hat für den Stadtdirektor und den Betriebsausschuss zum Stichtag 30. April und 31. August einen Zwischenbericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens vier Wochen nach dem Stichtag vorzulegen und zu erläutern. Zu berichten sind die Werte für den aktuellen Zeitraum, den Zeitraum des Vorjahres, das Ergebnis des Vorjahres, der Planwert des Berichtsjahres und eine Prognose zum Ende des Berichtsjahres. Insbesondere die Abweichung zwischen dem Planwert des Berichtsjahres sowie der Prognose zum Ende des Berichtsjahres sind zu erläutern. Ergänzend sind Angaben zur Erfüllung des Zwecks des Eigenbetriebes zu machen. Darüber hinaus hat die/der Betriebsleiter/in alle zwei Monate beginnend mit dem 28. 2. Liquiditätsberichte vorzulegen.

- (5) Die/Der Betriebsleiter/in und sein/e Stellvertreter/in werden vom Rat der Stadt Esens im Einvernehmen mit dem Stadtdirektor bestimmt.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Esens bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 Eigenbetriebsverordnung einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71–73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPerVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus acht vom Rat der Stadt Esens aus der Mitte des Rates bestimmten Mitgliedern sowie drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die auf Vorschlag des Kurvereins Esens-Bensersiel berufen werden. Darüber hinaus gehören dem Betriebsausschuss sechs Vertreter der Bediensteten an, von denen ein Mitglied Stimmrecht hat. Die/Der stellvertretende Vorsitzende kann auch aus dem Kreis der drei weiteren vom Kurverein Esens-Bensersiel berufenen, stimmberechtigten Mitglieder bestimmt werden.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für investive Maßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zu **50.000 Euro**,
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO bis zu einem Betrag von **3.000 Euro**; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,

4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu **25.000 Euro**,
 5. die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bis zu **5.000 Euro**,
 6. den Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu **3.000 Euro**,
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als **1.000 Euro** beträgt,
 8. den Vorschlag an den Rat der Stadt Esens, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 9. alle sonstigen Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die/der Betriebsleiter/in, der Stadtdirektor, Verwaltungsausschuss oder Rat zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die/der Betriebsleiter/in im Einvernehmen mit dem Stadtdirektor. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Zuständigkeiten des Rates der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, der Eigenbetriebsordnung und der Hauptsatzung der Stadt Esens vorbehalten sind, insbesondere über:

1. Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht.
2. Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes.
3. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung von anderen Sicherheiten.
4. Genehmigung und Änderung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus dem Erfolgs- und Vermögensplan, der Stellenübersicht.
5. Feststellung des Jahresabschlusses, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht.
6. Verwendung des Jahresgewinns.
7. Behandlung des Jahresverlustes.
8. Erhöhung des Stammkapitals und der freien Rücklagen bzw. deren Rückzahlung an die Stadt Esens.
9. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.

§ 6

Aufgaben des Stadtdirektors

- (1) Der Stadtdirektor ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch den Stadtdirektor soll die/der Betriebsleiter/in sowie der Vorsitzende des Betriebsausschusses gehört werden.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters unterliegen, zeichnet der Betriebsleiter unter Angabe des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Stadtdirektor den Eigenbetrieb.
- (2) Die/Der Betriebsleiter/in kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen. Darüber ist der Betriebsausschuss zeitnah zu unterrichten.

§ 8

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§13 EigBetrVO) ist rechtzeitig vom Betriebsleiter aufzustellen und über den Stadtdirektor dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Esens zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der/dem Betriebsleiter/in mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 9

Kassenführung

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kasse der Stadt Esens nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Aufgaben der Sonderkasse des Eigenbetriebes sind durch eine eigene Dienstanweisung geregelt.
- (3) Die Kassenaufsicht führt die/der stv. Stadtdirektor/in.

§ 10

Dienstanweisung

Der Stadtdirektor erlässt im Benehmen mit dem Betriebsausschuss und der/dem Betriebsleiter/in zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung des Betriebsleiters im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 11

Jahresabschlussprüfung, Entlastung

- (1) Die/Der Betriebsleiter/in erstellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür ergeben sich aus § 128 NKomVG.
- (2) Die Prüfung des Eigenbetriebes richtet sich nach den §§ 29 ff. EigBetrVO. Die Prüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund. § 157 NKomVG findet Anwendung.
- (3) Der Jahresabschluss mit dem Prüfungsbericht ist über den Stadtdirektor dem Betriebsausschuss und dem Rat der Stadt Esens zur Feststellung und Entlastung vorzulegen. Dabei wird über die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes entschieden. Der Ratsbeschluss ist bekanntzugeben, der Jahresabschluss eine Woche öffentlich auszulegen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 1. 1. 2014 in Kraft.
Esens, den 29. 10. 2013

Stadt Esens

Wilbers
Bürgermeister

Buß
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Widmung von Straßen in der Stadt Esens

Im Zuge der Umstrukturierung der Bahnverbindung und der Etablierung der Nordwestbahn sowie der Errichtung des Kindergartens wurde im Jahr 2003 die Straße „An der Eisenbahn“ ausgebaut. Um die Anbindung des ÖPNV für die Nutzer und den Busverkehr zu optimieren, wurde ein Kreisverkehr angelegt. Durch den Kreisneubau wurden die sieben Arme des Knotens auf vier reduziert. Hierbei konnte der Mühlenweg nicht länger direkt an die Auricher Straße herangeführt werden, sondern wurde zusammen mit der Straße „An der Eisenbahn“ als Ostzufahrt des Kreisverkehrs ausgebildet. Vom Mühlenweg zur Auricher Straße (L 8) besteht noch eine Geh- und Radwegverbindung. Außerdem wurden für den Bahnbetrieb im Bereich der Straße „An der Eisenbahn“ Stellplatzflächen für Busse und Taxen sowie für Kurz- und Langzeitparker angelegt.

Von der Straße „An der Eisenbahn“ hat das Baugebiet Mühlenwarf eine direkte Verkehrsanbindung an die Landesstraße 8. Die Straßen im Baugebiet Mühlenwarf, und zwar der Müller-Bogena-Ring, der Müller-Post-Ring, die Müller-Tjarks-Straße und die Müller-Gerdes-Straße, sind inzwischen alle endgültig fertiggestellt.

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 30. September 2013 beschlossen, die im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachten Straßen Müller-Bogena-Ring, Müller-Post-Ring, Müller-Tjarks-Straße, Müller-Gerdes-Straße und An der Eisenbahn sowie die Stellplatzflächen gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Straßen werden als Gemeindestraßen mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h festgesetzt.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Esens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundenbeamtin / des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Esens, 28. Oktober 2013

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 21. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung über die Erhebung Fremdenverkehrsbeitrages für die Gemeinde Langeoog in der Fassung der 1. Änderung vom 7. 6. 2012 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Förderung des Fremdenverkehrs
zu 25,73 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 49,27 v. H. durch Gebühren und sonstige Erlöse,
- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 1,40 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 68,01 v. H. durch Kurbeiträge,
zu 25,59 v. H. durch Gebühren und sonstige Erlöse.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt 1,97 % des Messbetrages gem. § 3 Abs. 1.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Langeoog, den 22. November 2013

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Spiekeroog (Fremdenverkehrsbeitragssatzung, FVBS)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 14. 11. 2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck

- (1) Die Gemeinde Spiekeroog (im Folgenden: Gemeinde) ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Gemeinde einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Soweit die Gemeinde sich zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 eines Dritten bedient, zählen die dafür von der Gemeinde geschuldeten Vergütungen zum Aufwand.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:
 1. Förderung des Fremdenverkehrs:
 - zu **42,1 %** durch sonstige Entgelte und Erlöse,
 - zu **18,3 %** durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil),
 - zu **39,6 %** durch Fremdenverkehrsbeiträge.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr (Tourismus) im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten sind.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Gemeindegebiet in selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Fremdenverkehr erforderlichen Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen herzustellen.
- (3) Als im Gemeindegebiet allgemein angeboten gelten die Leistungen im Sinne des Abs. 2, soweit die Erwerbstätigkeit dort mittels einer vorhandenen Betriebsstätte (§ 12 AO), ständigen Vertretung (§ 13 AO) oder sonstigen regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt und werblich kundgetan wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Die wirtschaftlichen Vorteile werden bemessen nach der vom Fremdenverkehr gebotenen Verdienstmöglichkeit, ausgedrückt in einem Messbetrag. Dieser wird errechnet aus der Summe der vereinnahmten Leistungsentgelte aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (im Folgenden: Umsatz), im Falle der Umsatzsteuerpflicht abzüglich enthaltener Umsatzsteuer, multipliziert mit dem fremdenverkehrsbedingten Anteil (Vorteilssatz, Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).
- (2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt die Summe aller Entgelte (abzüglich der Umsatzsteuer) im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Als im Gemeindegebiet erzielt gilt, jeweils im Rahmen des § 2 Abs. 3, der Umsatz aus jeder dort begründeten Leistungspflicht, ansonsten aus jeder dort erfüllten Leistungspflicht. Maßgeblich ist der im Vorvorjahr des Erhebungsjahres (§ 5) erzielte Umsatz. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit im Gemeindegebiet später als im Vorvorjahr begonnen, so ist der im Vorjahr erzielte Umsatz maßgeblich; wurde die Tätigkeit im Erhebungsjahr aufgenommen oder beendet, so ist der im Erhebungsjahr erzielte Umsatz maßgeblich. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal

ausgeübt wird. Erstreckt sich die beitragspflichtige Tätigkeit auf nur einen Teil des Vorvorjahres oder Vorjahres, so wird der Umsatz auf das volle Jahr hochgerechnet.

- (3) Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 4 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 4

Beitragsatz

Der Beitragsatz beträgt 5,00 v. H. des Messbetrags gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5

Erhebungsjahr sowie Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem der Aufwand im Sinne des § 1 anfällt und umzulegen ist und die Voraussetzungen der Beitragspflicht im Sinne des § 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit Tätigkeitsbeginn.
- (3) Die Beitragsschuld bzw. der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Gemeinde auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die erklärten Umsätze durch Vorlage der betreffenden Umsatzsteuererklärungen und ggf. Umsatzsteuervoranmeldungen oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, der die beitragspflichtige Tätigkeit betreffenden Teile der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung sowie der entsprechenden Steuerbescheide nachzuweisen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde
 - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (i. S. v. § 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
 - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,
 - Umsatz anhand der Umsätze vergleichbarer Betriebe schätzen.
- (3) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Da-

ten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde darf insoweit generell, abgesehen von den in Absatz 2 für den Fall fehlender Mitwirkung der Pflichtigen bezeichneten Maßnahmen, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

§ 7

Vorausleistung

- (1) Die Gemeinde erhebt für das laufende Erhebungsjahr Vorausleistungen auf den Fremdenverkehrsbeitrag. Sie sind fällig in vier Raten am **15. 2.**, am **15. 5.**, am **15. 8.** und am **15. 11.** des laufenden Erhebungsjahres.
- (2) Die Vorausleistungen werden, sofern sie nicht nach Satz 2 angepasst werden, nach dem für das vorangegangene Erhebungsjahr festgesetzten Beitragsanspruch bemessen. Die Bemessung kann an im laufenden Erhebungsjahr voraussichtlich abweichende Verhältnisse des beitragspflichtigen Betriebes angepasst werden, auf begründeten Antrag hin muss sie angepasst werden.

§ 8

Beitragsfestsetzung und -fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Fremdenverkehrsbeitrags für das abgelaufene Erhebungsjahr nebst Heranziehung zu Vorausleistungen für das laufende Erhebungsjahr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Auf den festgesetzten Beitragsanspruch werden die für das betreffende Erhebungsjahr entrichteten Vorausleistungen angerechnet. Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.
- (3) Der sich nach Abs. 2 ergebende Fremdenverkehrsbeitragsanspruch bzw. -erstattungsanspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 9

Kleinbeitragsgrenze

Ergibt sich für das Erhebungsjahr ein Beitragsanspruch von weniger als 5,00 Euro, so wird vorläufig von der Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre ein Beitragsanspruch von mindestens 5,00 Euro ergibt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistungen nicht oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig (§ 18 Abs. 1 u. 2 NKAG) und kann zu einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro herangezogen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. 1. 2014 in Kraft.

Spiekeroog, den 15. 11. 2013

(L. S.)

Fiiegenheim
Bürgermeister

Anlage

Betriebsartentabelle

zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog

1 BA-Nr.	2 BA-Bezeichnung	3 Vorteilssatz	4 Gewinnsatz
A.	<u>Unterkunft</u>		
A01	Hotel/Pension m. Halb- oder Vollpension	95%	7%
A02	Hotel garni/Pension (auch Privat-) m. Frühstück.	95%	9%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Umsatz bis 30 TEuro	100%	17%
A04	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Umsatz über 30 TEuro	100%	14%
A05	Jugendherberge, Erholungsheim	100%	1%
A06	Kur-/Rehaklinik	100%	1%
A07	sonstige Unterkunftsgewährung an wechselnde Gäste (auch ggf. Zeltplatz u. ä.)	100%	8%

1 BA-Nr.	2 BA-Bezeichnung	3 Vorteilssatz	4 Gewinnsatz
B.	<u>Gastronomie</u>		
B01	Restaurants	90%	8%
B02	Cafés, Eisdielen, Bistros	90%	10%
B03	Schankwirtschaften	80%	11%
B04	Imbisshallen (auch Stehpizzerien etc.)	80%	10%
B05	Bars, Tanz-, Vergnügungslokale	90%	7%
B06	sonstige Gastronomiebetriebe	90%	9%
C.	<u>Einzelhandel mit überwieg. unmittl. Vorteil</u>		
CA	<u>Einzelhandel m. Nahrungs- u. Genussmitteln</u>		
CA01	Bäckereien, Konditoreien, Backwaren-Eh.	75%	7%
CA02	Fleischereien, Fleischwaren-Eh.; Fische, Fischerzeugnisse	75%	4%
CA03	Getränke	75%	3%
CA04	Obst, Gemüse	75%	7%
CA05	Reformwaren, Bio-Lebensmittel	75%	3%
CA06	Süßwaren, Kaffee, Tee (einschl. Zubehör), Spirituosen, reisegebietspezifische Spezialitäten	75%	6%
CA07	Waren verschiedener Art, Haupttrichtung Nahrungs-/Genussmittel	75%	3%
CA08	sonstiger Einzelhandel m. Nahrungs- u. Genussmitteln	75%	5%
CB	<u>Einzelhandel mit sonstigen Waren</u>		
CB01	Apotheken	60%	4%
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren	75%	5%
CB03	Bücher, Schreib- und Papierwaren (einschließl. ggf. Nebensortiment Ansichtskarten, Kleinspielzeug, Deko-Artikel etc.)	75%	4%
CB04	Drogerien, Parfümerien	75%	3%
CB05	Fahrrad-/zubehörhandel und -reparatur	75%	4%
CB06	Foto/Optik einschließl. Handys u. Zubehör sowie branchentyp. Nebensortiment Fotokarten, Bildbände etc.	75%	6%
CB07	Geschenkartikel, kunstgewerb. Artikel, Glas-, Keramik-, Holzschnitzwaren, Souvenirs	75%	6%
CB08	Haushaltsgegenstände, Elektrogeräte (einschließl. ggf. Nebensortim. Handys u. Zubehör)	75%	4%
CB09	Heim-, Haustextilien, Kurzwaren, Handarbeitswaren	75%	4%
CB10	Kunstgegenstände (auch selbst gefertigte), Antiquitäten	75%	7%
CB11	Möbel, Einrichtungsgegenstände	75%	3%
CB12	Unterhaltungselektronik einschließl. Handys u. Zubehör, Ton-, Bildträger	75%	4%
CB13	Schmuck, Uhren, Edelsteine	75%	7%
CB14	Sport- und Spielwaren	75%	4%
CB15	Tabakwaren, Zeitschriften (einschließl. ggf. Zusatzsortim. Spirituosen, vgl. CA06)	75%	2%
CB16	Waren verschiedener Art, Haupttrichtung nicht Nahrungsmittel	75%	4%
CB17	sonstiger Einzelhandel m. überwieg. unmittl. Vorteil	75%	4%
D.	<u>Freizeit/Unterhaltung</u>		
D01	Ausstellungen, Museen, Messen	100%	2%
D02	Bootsliegeplatz-Vermietung	100%	1%
D03	Fahrrad-, Kinderkarren-, Freizeit- u. Sportgerätevermietung (sofern nicht mit D07)	100%	21%
D04	Reitpferde-/Pony-Vermietung (auch Führreiten)	100%	11%
D05	Schwimm-, Wellnessbad	90%	1%
D06	Spielautomatenbetrieb	80%	6%
D07	Sportschulen (z.B. Segel-, Windsurfing usw.), inkl. evtl. Geräteverleih u. -verkauf	100%	10%
D08	Spiel- u. Sporteinrichtungen (Trampolin, Bungee, Hüpfburg, Minigolfplatz etc.)	100%	4%
D09	Strandkorb-, Zeltvermietung	90%	11%
D10	Theater (auch Film-, Puppentheater, Vortragsveranstaltungen)	90%	6%
D11	Watt-/Insel-/Fremdenführer	90%	23%
D12	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen (wie z. B. Mal-, Töpferkurse, sonstige Anleitung für eigenkünstler. Betätigung und Freizeitgestaltung)	90%	9%
E.	<u>Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil:</u>		
EA.	<u>Gesundheitswesen u. Körperpflege:</u>		
EA01	Arztpraxen, alle Fachrichtungen (außer Zahn- u. Veterinärmed.)	10%	27%
EA02	Badearztstätigkeit (gesondert, neben EA01)	70%	27%
EA03	Fitness-, Wellness- u. Gesundheitsberatung	80%	23%
EA04	Friseursalons	80%	13%
EA05	Heilpraxen	60%	25%
EA06	Kosmetik-, Hand-, Fußpflege-, Wellnessmassagepraxis	90%	15%
EA07	Kurmittelanwendung	90%	5%
EA08	Physiotherapie-, medizin. Massage-, Bäderpraxis	100%	19%
EA09	Saunabetriebe, Sonnenstudios	100%	6%
EA10	Tierarztpraxen	10%	17%
EA11	Zahnarztpraxen	10%	18%
EA12	sonstige Betriebe zur Gesundheits- und Körperpflege	90%	18%

1 BA-Nr.	2 BA-Bezeichnung	3 Vorteilssatz	4 Gewinnsatz
EB.	<u>sonstige:</u>		
EB01	Gepäckbeförderung für Gäste (nicht: allg. Güterbeförderung, vgl. FA08)	100%	16%
EB02	Luftverkehrsunternehmen	80%	4%
EB03	Personenbeförderung im Landverkehr	80%	16%
EB04	Postagentur	70%	8%
EB05	Reisebüro	90%	8%
EB06	Schiffahrt, Ausflugs-	100%	6%
EB07	Schiffahrt, Linien-	60%	6%
EB08	sonstige Dienstleistung mit überwieg. unmittelb. Vorteil (z. B. Eventagentur, Internet-Café, Lottoannahme usw.)	90%	9%
F.	<u>Zulieferung:</u>		
FA.	<u>Waren, Stoffe, Infrastruktur</u>		
FA01	Bau- und Heimwerkerbedarf, Anstrichmittel, Tapeten, Fußbodenbeläge, Gartenbedarf	70%	4%
FA02	Blumen-/Pflanzenhandel	70%	7%
FA03	Brennstoffhandel	60%	2%
FA04	Computer-Hard- u. -Software-, Büromaschinenhandel	70%	5%
FA05	Druckerei, Verlag	80%	7%
FA06	Entsorgungsunternehmen	70%	8%
FA07	Großhandel m. Waren der obigen Betriebsarten-Gruppe C	70%	2%
FA08	Güterbeförderung (Land- oder Schiffsverkehr)	80%	9%
FA09	Schlüsseldienst	80%	12%
FA10	Telekommunikationsunternehmen	0%	4%
FA11	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsimmobilien an Betriebe der Gruppe A.	95%	28%
FA12	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsimmobilien an Betriebe der Gruppe B oder der Gruppe D.	90%	28%
FA13	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsimmobilien an Betriebe der Gruppe C.	75%	28%
FA14	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsimmobilien an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	70%	28%
FA15	Versorgungsunternehmen (Energie-, Wasser)	70%	4%
FA16	sonstige Warenzulieferung oder Infrastrukturleistung	70%	12%
FB.	<u>Bauwirtschaft:</u>		
FB01	Architektur-, Ingenieurbüros	30%	23%
FB02	Bauunternehmen	30%	7%
FB03	Dachdeckerei	30%	6%
FB04	Elektroinstallation	30%	9%
FB05	Fliesen- und Plattenlegerei	30%	12%
FB06	Gartenbau/-pflege	30%	6%
FB07	Glaserie	30%	10%
FB08	Heizungs-, Gas-, Wasserinstallation, Klempnerei	30%	9%
FB09	Maler, Lackierer	60%	14%
FB10	Metallwarenherstellung, Schlosserei, Schmiede, Schweißerei	30%	9%
FB11	Raumausstattung	30%	8%
FB12	Tischlerei	30%	8%
FB13	Verputzerei, Gipserei, Stuckateur	30%	13%
FB14	Zimmerei, Ingenieurholzbau	30%	9%
FB15	sonstige Bauwirtschaftsbetriebe	30%	9%
FC.	<u>Dienstleistungen</u>		
FC01	EDV-/IT-Dienstleistungen, Webdesign	50%	17%
FC02	Fotografen	80%	12%
FC03	Gebäudereinigung	70%	16%
FC04	Geld- und Kreditinstitute	70%	4%
FC05	Handelsvermittlung/-vertretung von Waren der obigen Betriebsarten-Gruppe C	75%	17%
FC06	Hausmeisterdienste, techn. Immobilienbetreuung (einschließ. Gartenpflege)	70%	15%
FC07	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	70%	21%
FC08	Mietvermittlung, Verwaltung von Ferienwohnobjekten	100%	12%
FC09	Rechtsanwalts-, Notarkanzlei	40%	25%
FC10	Reinigung, Wäscherei, Heißmangel	90%	8%
FC11	Schornsteinreinigung	70%	23%
FC12	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	50%	20%
FC13	Unternehmens-, Finanzberatung	50%	17%
FC14	Versicherungsvermittlung, -agentur	50%	33%
FC15	Werbeagentur	80%	15%
FC16	sonstige Dienstleistung mit überwieg. mittelb. Vorteil (z. B. Buchführung, Übersetzung, Schreibarbeiten, Büroorganisation usw.)	80%	17%

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Großen Tief“ der Gemeinde Neuharlingsiel im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

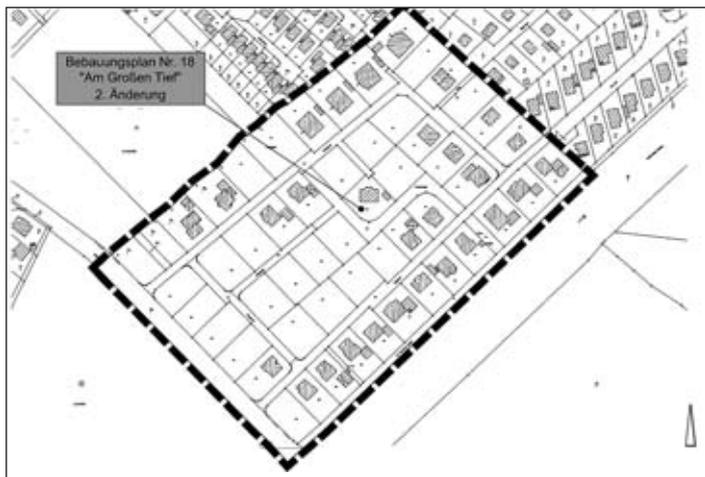
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel hat in seiner Sitzung am 18. November 2013 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Großen Tief“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Großen Tief“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der o. a. Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Bürgerbüro der Gemeinde Neuharlingsiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingsiel, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingsiel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Neuharlingsiel, 20. November 2013

Gemeinde Neuharlingsiel
Der Bürgermeister
Peters

2. Änderung der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Dunum der Gemeinde Dunum

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Dunum hat in seiner Sitzung am 19. 9. 2013 die o. a. 2. Änderung der Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) nebst Begründung beschlossen.

Der Erweiterungsbereich (2. Änderung der Innenbereichssatzung) ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan.



Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Die Satzung mit Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 11, Am Markt 2–4, 26427 Esens, und bei der Gemeinde Dunum, Alter Postweg 46, 26427 Dunum/Brill, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dunum unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dunum, 31. 10. 2013

Gemeinde Dunum
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung auf dem Gebiet der Ortschaften Wittmund, Eggelingen und Asel

Bebauungsplan 6.1/B 100 „Erweiterungsplanung des Windenergieparks Wittmund“ mit örtlichen Bauvorschriften und

Bauleitplanung auf dem Gebiet der Ortschaften Blersum und Uttel

Bebauungsplan 6.1/B 101 „Zweite Erweiterung des Windenergieparks Abens“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie

Bauleitplanung auf dem Gebiet der Ortschaften Burhufe und Buttforde

Bebauungsplan 6.1/B 102 „Repowering im Bereich des bestehenden Windenergieparks Abens“ mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 30. 9. 2013 den Bebauungsplan 6.1/B 100 „Erweiterungsplanung des Windenergieparks Wittmund“ mit den örtlichen Bauvorschriften, den Bebauungsplan 6.1/B 101 „Zweite Erweiterung des Windenergieparks Abens“ mit den örtlichen Bauvorschriften sowie den Bebauungsplan 6.1/B 102 „Repowering im Bereich des bestehenden Windenergieparks Abens“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründungen beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.1/B 100 „Erweiterungsplanung des Windenergieparks Wittmund“ mit den örtlichen Bauvorschriften, der Bebauungsplan 6.1/B 101 „Zweite Erweiterung des Windenergieparks Abens“ mit den örtlichen Bauvorschriften sowie der Bebauungsplan 6.1/B 102 „Repowering im Bereich des bestehenden Windenergie-

parks Abens“ mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

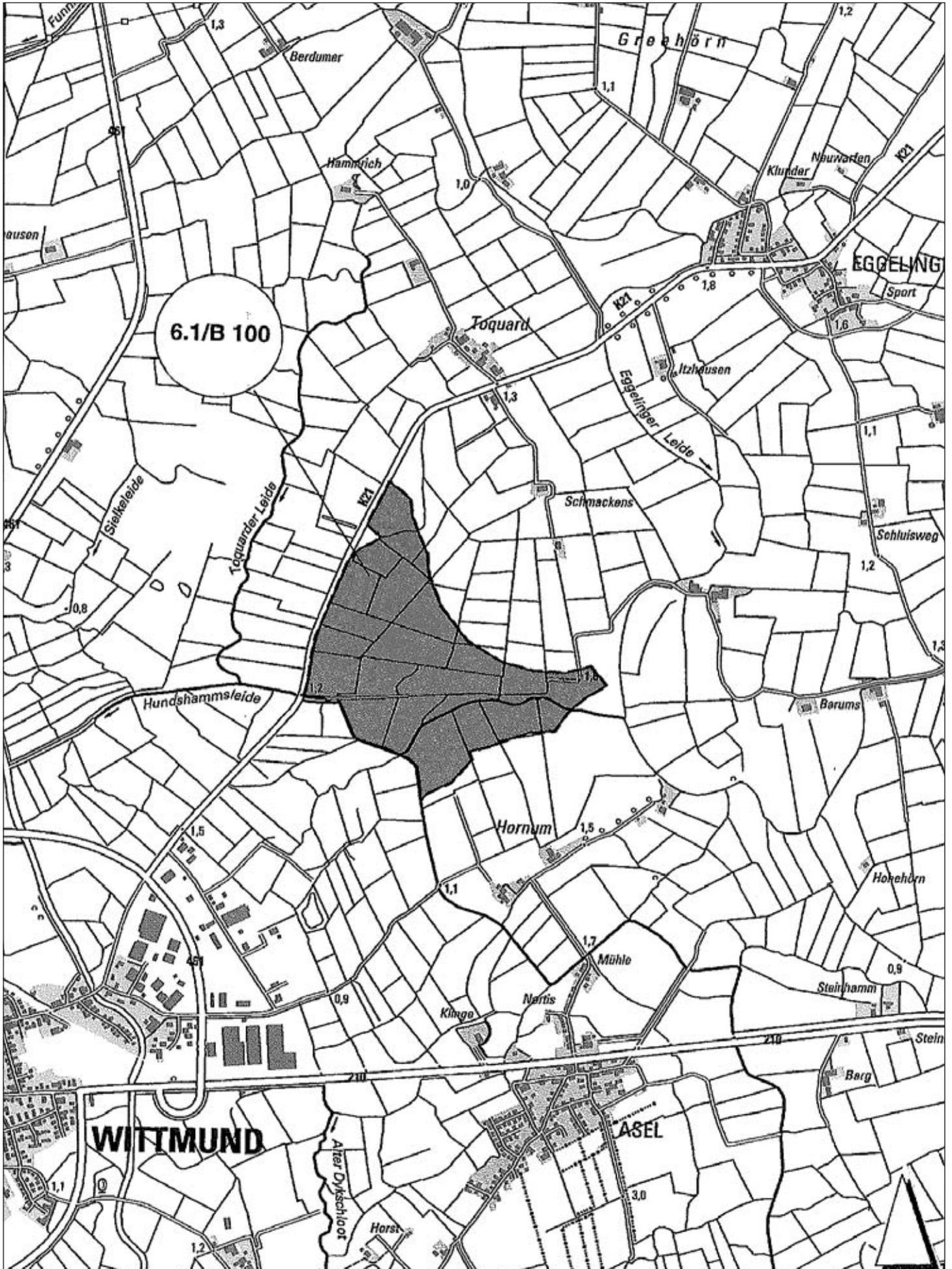
Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan 6.1/B 100 „Erweiterungsplanung des Windenergieparks Wittmund“ mit den örtlichen Bauvorschriften, der Bebauungsplan 6.1/B 101 „Zweite Erweiterung des Windenergieparks Abens“ mit den örtlichen Bauvorschriften sowie der Bebauungsplan 6.1/B 102 „Repowering im Bereich des bestehenden Windenergieparks Abens“ mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit den Begründungen, den Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

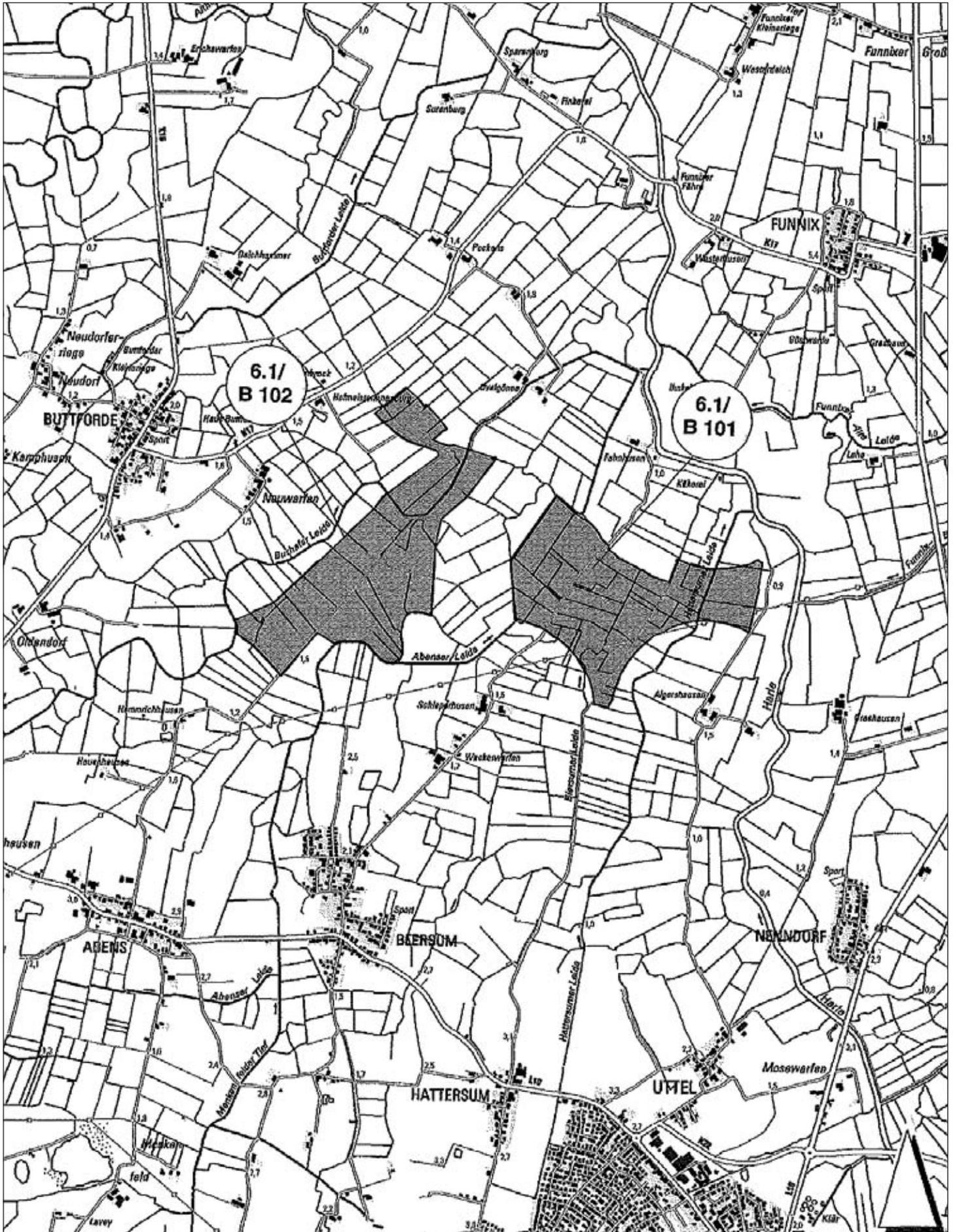
Die räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungspläne 6.1/B 100, 6.1/B 101 und 6.1/B 102 sind aus den anliegenden Übersichtsplänen ersichtlich.

Wittmund, den 29. 11. 2013

Claußen
Bürgermeister



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Ortsübliche Bekanntmachung

Aufstellung der drei Bebauungspläne Nr. 78

Teil A „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel – Entlastungsstraße West“ der Stadt Esens

Teil B „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel – „Entlastungsstraße Ost“ der Stadt Esens

Teil C „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel – Kompensationsmaßnahmen“

hier: Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse u. Erlass von Veränderungssperren

Der Rat der Stadt Esens hat am 4. 11. 2013 die o. a. Beschlüsse zur Aufstellung von drei Bebauungsplänen gefasst:

Die Aufstellungsbeschlüsse des Rates werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Esens hat am 4. 11. 2013 folgende Beschlüsse zu Veränderungssperren für die drei Bebauungspläne Nr. 78 gefasst:

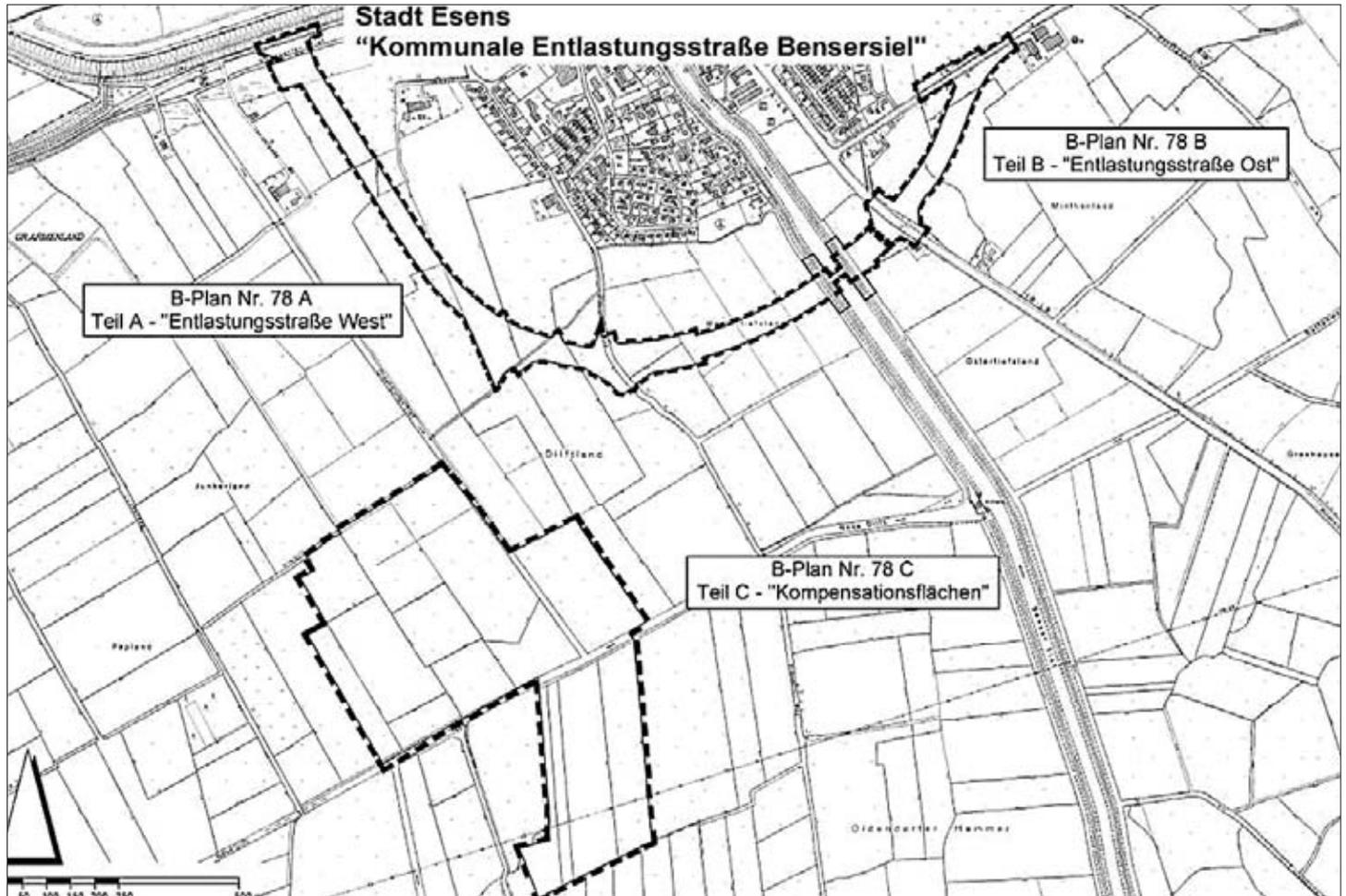
Teil A „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel – Entlastungsstraße West“ der Stadt Esens

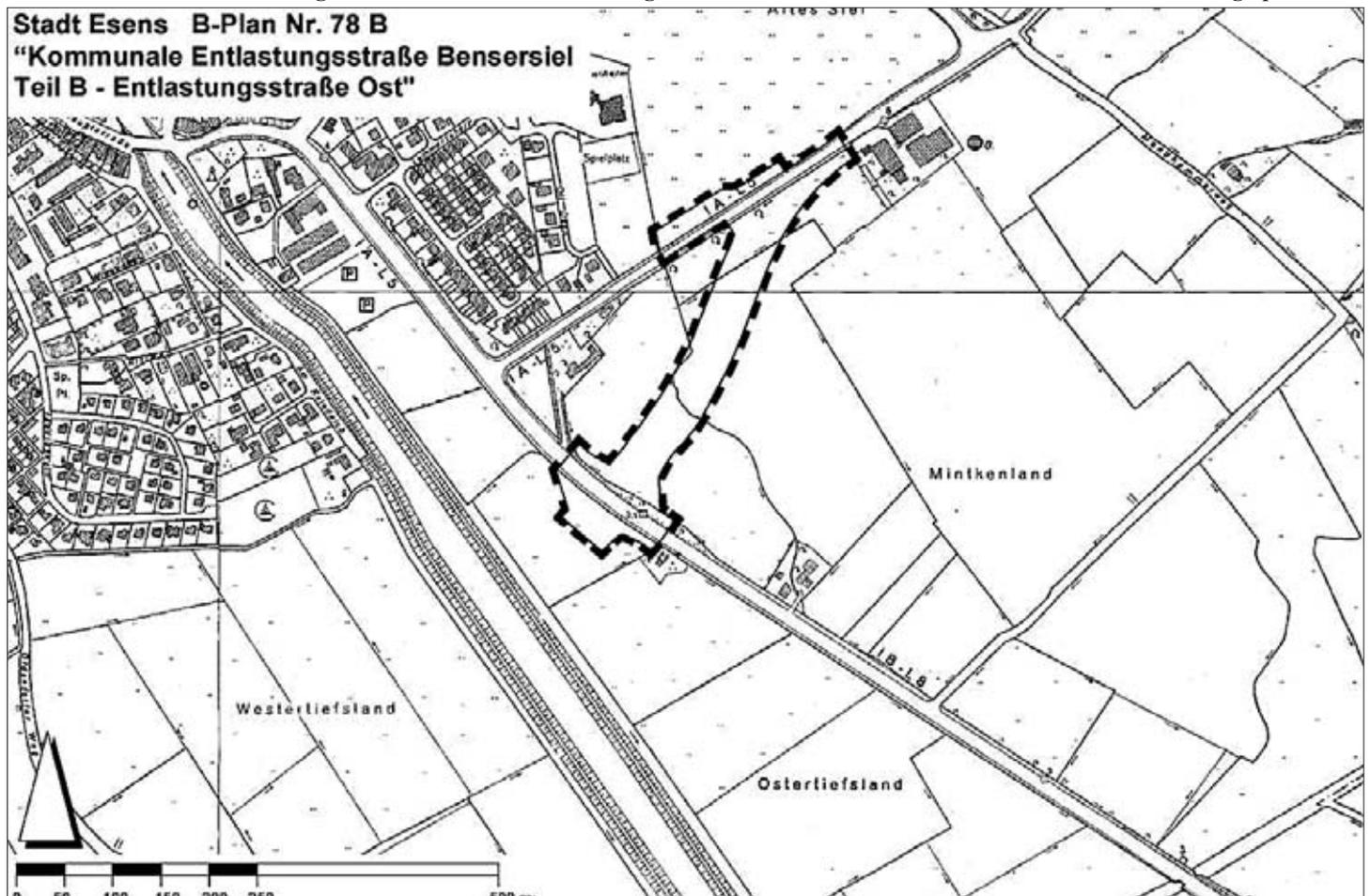
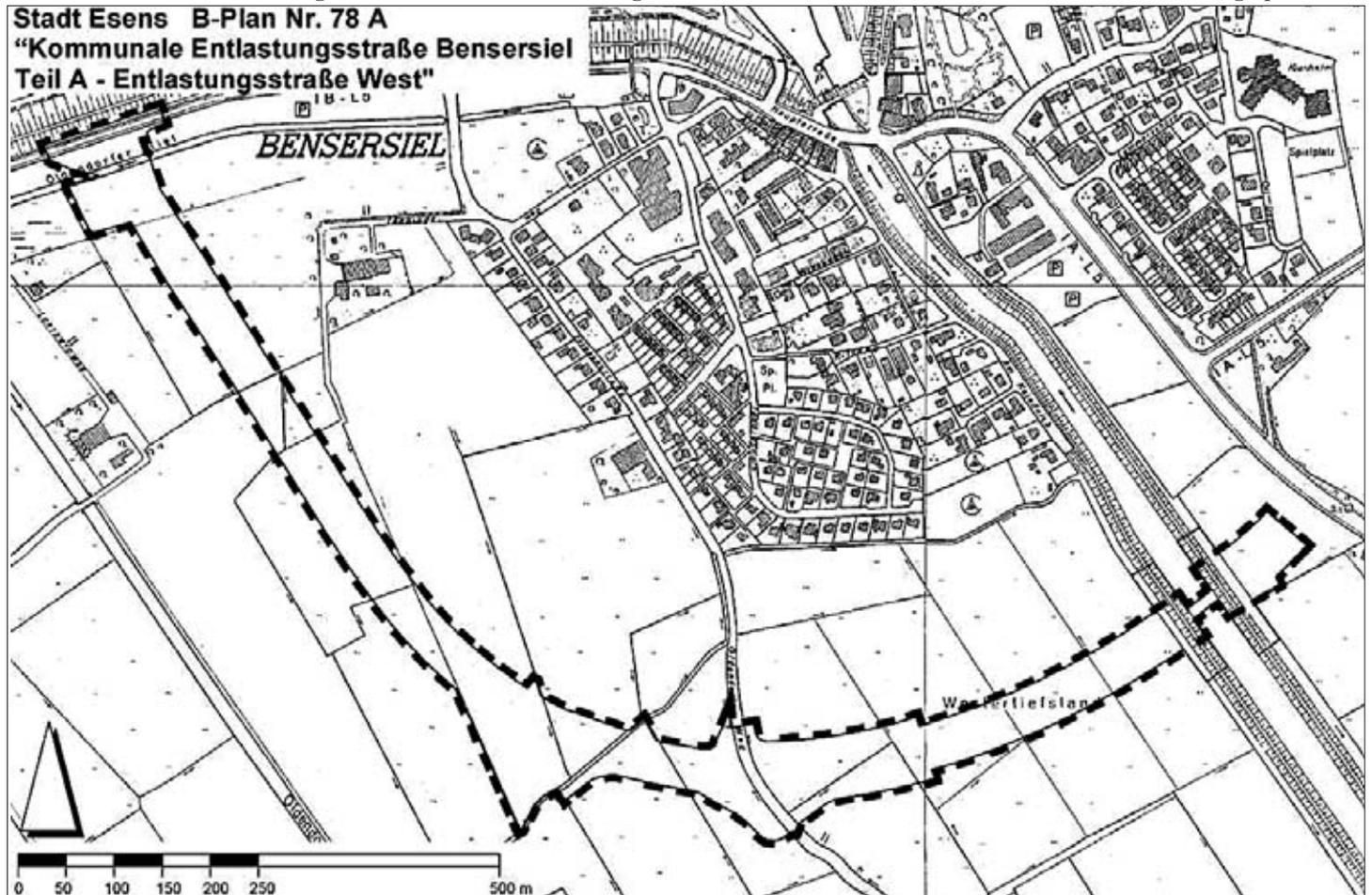
Teil B „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel – „Entlastungsstraße Ost“ der Stadt Esens

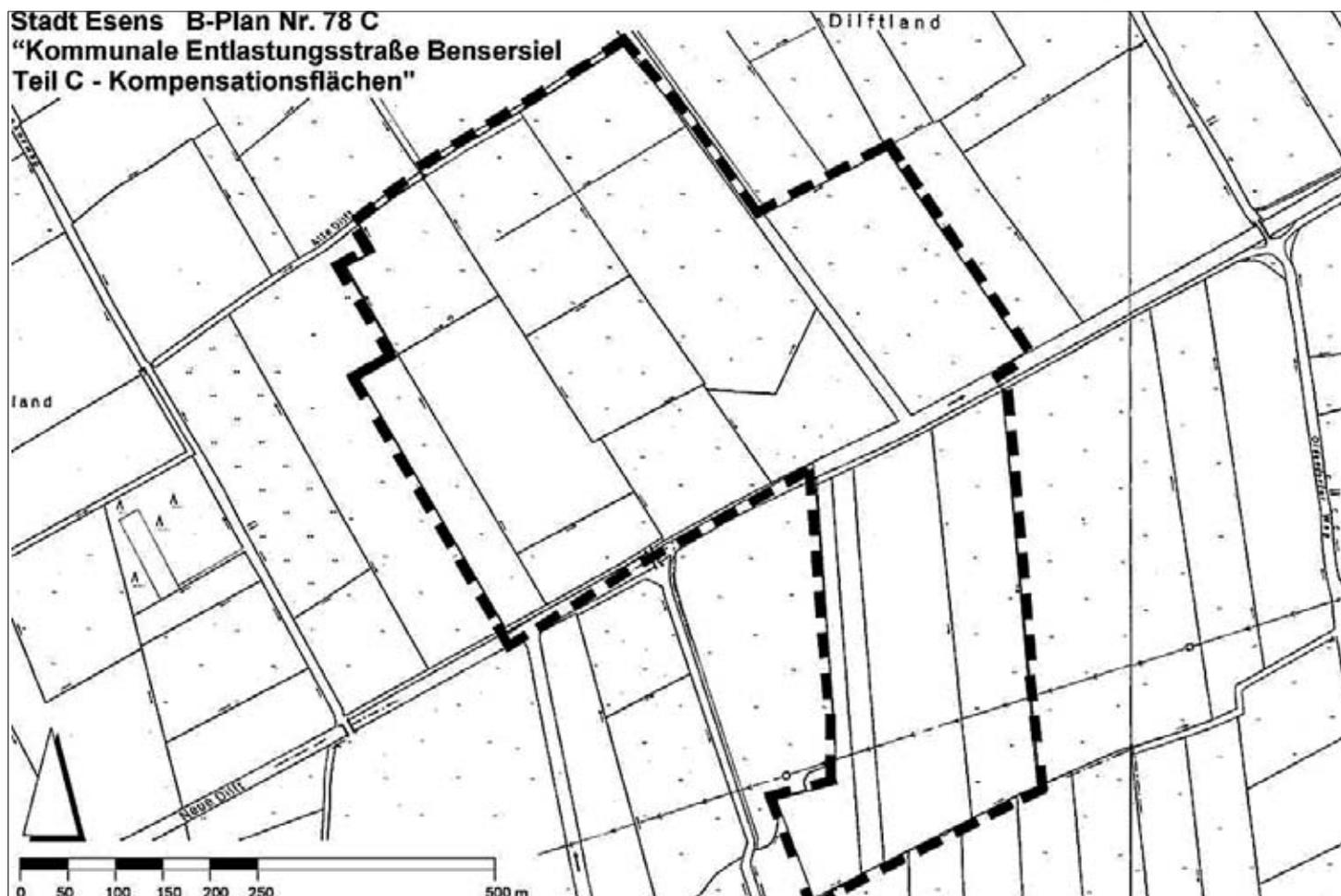
Teil C „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel – Kompensationsmaßnahmen“

Die Veränderungssperren werden hiermit gem. § 16 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungspläne und der Veränderungssperren des B-Planes Nr. 78 ist aus den vorstehenden Übersichtsplänen zu ersehen.







Kartengrundlagen: Deutsche Grundkarte ohne Maßstab, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Auslegung und Einsichtmöglichkeiten

Die vorgenannten Aufstellungsbeschlüsse und Veränderungssperren sowie deren Begründungen liegen im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Zimmer 11, Am Markt 2-4 in 26427 Esens zu jedermanns Einsicht aus.

Esens, 20. November 2013

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

Ortsübliche Bekanntmachung

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 67 „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ sowie Gebiet der Veränderungssperre

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Erlass einer Veränderungssperre

Der Rat der Stadt Esens hat am 4. 11. 2013 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss des Rates wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Esens hat am 4. 11. 2013 den Beschluss zu einer Veränderungssperre für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ gefasst:

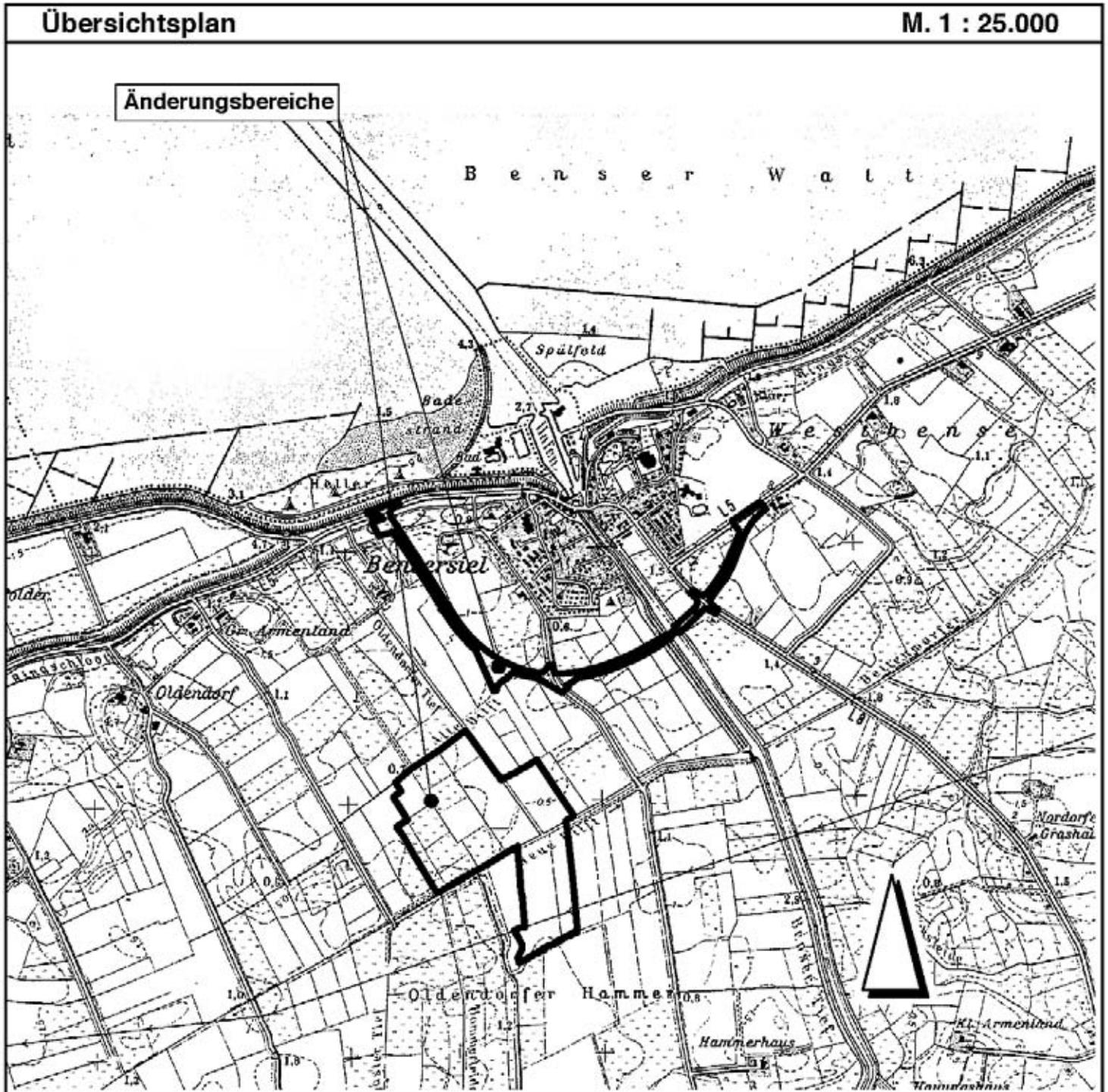
Die Veränderungssperre wird hiermit gem. § 16 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans und der Veränderungssperre zu dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem Übersichtsplan zu ersehen.

Auslegung und Einsichtmöglichkeiten

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss sowie die Veränderungssperre nebst Begründungen liegen im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Zimmer 11, Am Markt 2-4 in 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht aus. Esens, 20. November 2013

Stadt Esens
Der Stadtdirektor



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte ohne Maßstab, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Aurich, 20. 11. 2013

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wiesedermeer Vorläufige Besitzeinweisung

1. In dem mit Beschluss vom 19. 9. 2007 angeordneten und durch I. Anordnung vom 23. 9. 2013 geänderten Flurbereinigungsverfahren Wiesedermeer (s. Hinweis Nr. 3) werden die Beteiligten gem. §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), hiermit zum 1. 1. 2014 vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tage geregelt. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wiesedermeer wurde gemäß § 65 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen gehört.
3. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekanntmachung dieser vorläufigen Besitzeinweisung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden bei den Verwaltungen der Gemeinden Friedeburg und Uplengen sowie den Städten Wiesemoor und Wittmund aus. Die Einsichtnahme in die Überleitungsbestimmungen wird jedem Beteiligten dringend empfohlen.
4. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.
5. Die Ergebnisse der neuen Feldeinteilung werden den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte), denen neue Flächen zugeteilt werden, in gesonderten Terminen erläutert. Die Ladung dazu erfolgt durch persönliches Anschreiben. Allen übrigen Teilnehmern und den Nebenbeteiligten (wie Pächter und andere Inhaber von Rechten an Grundstücken) wird die neue Feldeinteilung in zwei Terminen am
11. 12. 2013 in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr und am 12. 12. 2013 in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr in der Gaststätte „Zum grünen Jäger“ in Wiesedermeer bekannt gegeben.
6. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes gemäß §§ 62 und 63 FlurbG kann auch über die bisherigen Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden. Hiervon sollte aber nach Möglichkeit abgesehen werden. Falls jedoch aus zwingenden Gründen grundbuchmäßige Verfügungen getroffen werden müssen, werden die Teilnehmer gebeten, zuvor bei der Flurbereinigungsbehörde Auskunft einzuholen.
7. Soweit einvernehmliche Lösungen zwischen den Vertragsparteien über Leistungen des Nießbrauchs (§ 69 FlurbG), Pachtausgleich (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und die Auflösung von Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 2 FlurbG) nicht getroffen werden können, entscheidet gemäß § 71 FlurbG i. V. m. § 66 Abs. 2 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag.
Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.
Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bei dem Amt für Landentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG.
8. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), die durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. 10. 2013 (BGBl. I, S. 3786) geändert worden ist, wird hiermit die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung angeordnet.

Begründung

Nach § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung sollen die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können. Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheit über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen. Die Beteiligten sind auf die vorläufige Besitzeinweisung vorbereitet worden. Sie konnten sich zeitlich auf die durch diesen Verfahrensschritt bedingten betriebswirtschaftlichen Umstellungen einstellen. Außerdem ist die Besitzeinweisung und die Bewirtschaftung der neuen Grundstücke in der Feldeinteilung Voraussetzung für den restlichen Ausbau des Wege- und Gewässernetzes und der sonstigen noch zu erstellenden Anlagen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor (§§ 65 ff. FlurbG).

Die sofortige Vollziehbarkeit liegt im besonderen öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es entspricht dem Zweck der Flurbereinigung, den Übergang vom alten in den neuen Zustand unverzüglich vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Im Hinblick auf die künftige Bestellung liegt es im Interesse der Beteiligten, dass die betroffenen Grundstücke sofort in Besitz und Nutzung genommen werden können und die bestehende Ungewissheit über den Eintritt des neuen Zustandes entfällt. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Hierdurch sollen landeskulturelle Nachteile, soweit möglich, vermieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweise

1. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Zweckmäßigkeit oder die mangelnde Wertgleichheit der Abfindung angreifen, nicht gegen die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zu erheben sind, sondern in einem späteren Zeitpunkt in dem besonderen Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes vorzubringen sind (§ 59 FlurbG).
2. Für alle Anträge auf Auszahlung der Betriebsprämien von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen ab der Antragstellung 2014 die durch die vorläufige Besitzeinweisung zugewiesenen Flächen in den jeweiligen Anträgen auf Agrarförderung angegeben werden. Sofern Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren aus Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen, wird empfohlen, sich vor Antragstellung auf Agrarförderung mit der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung zu setzen.
3. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Friedeburg, Reepsholt, Wiesede, Wiesedermeer (Gemeinde Friedeburg); Großoldendorf, Neudorf (Gemeinde Uplengen); Marcardsmoor (Stadt Wiesemoor) sowie Leerhufe (Stadt Wittmund). Sie sind aus der Gebietskarte zu ersehen, die in den Verwaltungen der Gemeinden Friedeburg und Uplengen sowie den Städten Wiesemoor und Wittmund mit den Überleitungsbestimmungen zur Einsichtnahme ausliegt.

(L. S.)

Ihler

Aurich, 20. 11. 2013

Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Wiesedermeer, Landkreise Wittmund und Aurich

Entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, durch die Überleitungsbestimmungen geregelt.

Sämtliche Teilnehmer sind diesen Bestimmungen unterworfen.

Davon abweichend können die Teilnehmer untereinander private Vereinbarungen treffen. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen wird von der LGLN RD Aurich – Amt für Landentwicklung – als zuständiger Flurbereinigungsbehörde jedoch nicht überwacht.

1. Besitzübergang

Die Beteiligten werden gemäß der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794) vom 20. 11. 2013 zum **1. 1. 2014** (Stichtag für den allgemeinen Besitzübergang) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

1.1. landwirtschaftliche Nutzflächen

Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen am **1. 1. 2014** (allgemeiner Übergangstermin) auf den neuen Besitzer über.

Ackerflächen gehen in unbearbeitetem Zustand über. Eine Entschädigung für ausgebrachten organischen Dünger oder Mineraldünger wird nicht gezahlt.

Sofern die neuen Grundstücke zum Stichtag mit Zwischenfrüchten bestellt sind, brauchen diese nicht geräumt werden.

Ackerflächen, auf denen Winterfrüchte (z. B. Wintergetreide, Winterraps) stehen, gehen ebenfalls zu dem Übergabestichtag auf den neuen Besitzer über. Bezüglich der Aberntung oder Entschädigung der aufstehenden Kulturen müssen sich Altbesitzer und Neubesitzer einigen. Sofern eine Einigung nicht erzielt wird, entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Dazu ist spätestens bis zum **1. 2. 2014** von mindestens einem der betroffenen Teilnehmer ein entsprechender Antrag zu stellen.

1.2. sonstige auf den Landabfindungen befindliche Gegenstände und besondere Bestandteile

- Siloreste einschließlich Abdeckplanen und Abfall, Mist-, Stroh- und Heuhaufen sowie auf dem Feld verbliebene Rundballen müssen vom bisherigen Eigentümer/Pächter bis zum **15. 2. 2014** abgeräumt werden. Ausgenommen davon sind Futtersilo und Mieten sowie gelagerte Rundballen; diese müssen bis zum **15. 3. 2014** abgeräumt werden.
- Melkstände, Steinhaufen, Bauschutt, Erdhaufen und Grabenraumgut bei Grünlandflächen müssen ebenfalls vom bisherigen Eigentümer/Pächter bis zum **15. 2. 2014** abgeräumt werden.
- Den früheren Besitzern ist es gestattet, ihre bisherigen Flächen bis zum **15. 2. 2014** zu betreten, um ihnen gehörende Gegenstände (z. B. Tränkebecken, Pumpen o. ä.) abzuräumen.

Nach Ablauf der o. g. Fristen werden die Bestandteile entweder auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers/Pächters durch die Teilnehmergemeinschaft beseitigt oder gehen ohne Entschädigung des alten Eigentümers/Pächters in das Eigentum des neuen Besitzers über.

- Brunnen, ortsfeste Tränkeanlagen und sonstige wesentliche Bestandteile gehen – soweit zwischen den Teilnehmern nicht anderes vereinbart wird – mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Sofern erforderlich, wird der bisherige Eigentümer für diese Bestandteile gesondert abgefunden. Entsprechende Geldabfindungen setzt die Flurbereinigungsbehörde auf gesonderten Antrag – ggf. nach Anhörung eines Sach-

verständigen – fest. Vom Übernehmer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt.

Wesentliche Bestandteile dürfen bis zur endgültigen Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden, sofern der bisherige Nutzungsberechtigte bis zum 15. 2. 2014 schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde Einwendungen gegen den Nutzungszug erhebt. In diesem Falle erhält der Planempfänger entsprechende Nachricht.

- Dränagen gehen auf den neuen Besitzer über und sind von diesem zu unterhalten. Im Rahmen der wertgleichen Abfindung evtl. zu leistende Geldausgleiche regelt die Flurbereinigungsbehörde.

1.3. Zäune und Einfriedungen

Zäune und Einfriedungen einschließlich Pforten sind – soweit zwischen den Teilnehmern keine andere Regelung zustande kommt – vom bisherigen Eigentümer bis zum **15. 2. 2014** schadlos zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist gehen diese Einrichtungen ohne Entschädigung des alten Eigentümers in das Eigentum des neuen Besitzers über.

1.4. Holzbestände

Hecken, Sträucher, Buschwerk und einzeln stehende Bäume gehen mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und Sträuchern ist nur mit vorheriger Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erlaubt. Dieses gilt auch für Holzbestände, die in den neuen Grundstücken stehen und die Bewirtschaftung erschweren.

Einigen sich die Teilnehmer nicht über den Übergang der Holzbestände, so wird auf besonderen Antrag eine Entschädigung gemäß § 50 Abs. 2 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde – ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen – festgesetzt. Vom Übernehmer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Wallhecken nach dem Nds. Naturschutzgesetz zu erhalten sind (§ 22 NAGBNatSchG).

2. Grenzabstände

Bei der Errichtung von Einfriedungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz vom 31. 3. 1967 (Nds. GVBl. S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 2. 2006 (Nds. GVBl. S. 88), insbesondere das Schwengelrecht, zu beachten.

3. Pachtverhältnisse

Bestehende Pachtverhältnisse werden durch die Besitzeinweisung nicht aufgehoben. Der Pachtanspruch des Pächters geht jedoch von dem alten Eigentum des Verpächters auf dessen neuen Besitz über. Auf dieser Grundlage sind die Pachtverhältnisse zwischen dem Pächter und dem Verpächter zu regeln.

Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet auf Antrag die Flurbereinigungsbehörde nach Maßgabe der §§ 68, 70 und 71 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 des FlurbG. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse sind **spätestens drei Monate** nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

4. Zuwegungen

Als Zuwegungen für die Bewirtschaftung der neuen Flächen sind die neuen Wege und Überfahrten zu benutzen. Sofern diese in Teilen des Flurbereinigungsgebiets noch nicht ausgebaut sind, ist die Benutzung der alten Wege und Überfahrten sowie die vorübergehende Zuwegung über andere Flächen unter möglicher Schonung der aufstehenden Früchte gestattet. In Streitfällen wird eine vorübergehende Zuwegung durch die Flurbereinigungsbehörde festgelegt.

Erforderliche Überfahrten von den Wegen auf die neuen Grundstücke, die noch nicht erstellt sind, werden auf Antrag von der Teilnehmergemeinschaft hergestellt. Die genaue Lage und Abmessung der Überfahrten werden von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Bewirtschafter festgelegt. Grundsätzlich besteht nur ein Anspruch auf Herstellung einer Überfahrt in Qualität und Abmessung der abgegebenen Anlage.

Schadhafte Durchlässe sind auf Verlangen des Landempfängers bis zum **15. 2. 2014** von den Alteigentümern auf deren Kosten zu entfernen oder so instand zu setzen, dass ein ungehinderter Wasserabfluss gewährleistet ist.

Neu hergestellte oder übernommene Überfahrten, Durchlässe oder sonstige Überbrückungen sind von den Empfängern der betreffenden Landabfindungen zu unterhalten.

5. Planinstandsetzungen

Arbeiten, die notwendig sind, um die neuen Grundstücke zur Bewirtschaftung in stand zu setzen, sind grundsätzlich unter besonderer Beachtung von 1. 4. dieser Überleitungsbestimmungen vom neuen Besitzer selbst auszuführen. Wenn diese im Einzelfall das Maß der den übrigen Beteiligten zur Last fallenden Arbeiten erheblich übersteigen, kann der betroffene Beteiligte die Ausführung der Arbeiten durch die Teilnehmergeinschaft beantragen. Eventuelle Anträge sind bis zum **31. 3. 2014** bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Diese entscheidet nach entsprechender Prüfung, ob eine Ausführung durch die Teilnehmergeinschaft erfolgt.

6. Hinweise im Zusammenhang mit der Antragstellung auf flächenbezogene Ausgleichszahlungen

Für alle Anträge auf Auszahlung der Betriebsprämien, von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen ab der Antragstellung **2014** die sich durch die vorläufige Besitzeinweisung ergebenden neuen Feldblockbezeichnungen und neuen Feldblockgrößen bzw. (soweit noch zulässig) neuen Flurstücksbezeichnungen und Flurstücksgrößen verwendet werden.

Die in den Antragsvordrucken vorgedruckten nicht mehr gültigen Angaben sind deutlich sichtbar zu streichen und durch die neuen Angaben zu ersetzen. Die aktuellen Feldblockbezeichnungen und Feldblockgrößen sind bei der zuständigen Außenstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu erfragen. Hier sind auch im Bedarfsfall neue Unterlagen erhältlich.

Hinzuweisen ist auf die „**Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland und zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**“ vom 6. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 362):

1. Beteiligte EU-Direktzahlungen-Empfänger, die im letzten Sammelantrag Dauergrünland angemeldet haben, sind verpflichtet, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unverzüglich nach dem in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkt des Besitzüberganges mitzuteilen, welche als Dauergrünland im letzten Sammelantrag angemeldeten Flächen sie vor dem Besitzübergang bewirtschaftet haben und welche Flächen sie nach dem Besitzübergang als Dauergrünland bewirtschaften und ggf. neu angelegt haben bzw. unverzüglich nach dem Abernten der Feldfrucht anlegen werden.
2. Beteiligte EU-Direktzahlungen-Empfänger, die durch die vorläufige Besitzeinweisung mehr Dauergrünland in ha und ar erhalten, als sie mit dem letzten Sammelantrag angemeldet haben, sind berechtigt, Dauergrünlandflächen im Umfang dieses

Mehranteils ohne gesonderte Genehmigung umzubrechen.

3. Beteiligte EU-Direktzahlungen-Empfänger, die durch die vorläufige Besitzeinweisung weniger Dauergrünland in ha und ar erhalten, als sie mit dem letzten Sammelantrag angemeldet haben, müssen zum Ausgleich neues Dauergrünland anlegen. Es besteht die Möglichkeit, bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Genehmigung zum Umbruch dieser Ausgleichsflächen zu beantragen.
4. Darüber hinaus bedarf jeder weitere Umbruch von Dauergrünland der Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Dies gilt insbesondere auch für Umbrüche von Dauergrünlandflächen im Bereich eines Flurbereinigungsgebiets durch beteiligte EU-Direktzahlungen-Empfänger, die durch die vorläufige Besitzeinweisung Dauergrünlandflächen im gleichen Umfang erhalten haben, den sie mit dem letzten Sammelantrag angemeldet haben.

Weitere Auskünfte erteilt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Sofern Flächen verpachtet sind, haben die Verpächter ihre Pächter über die Änderungen der vorläufigen Besitzeinweisung zu unterrichten. Benötigte Unterlagen für Pachtflächen können in den Erläuterungsterminen beantragt werden.

7. Zweifelsfälle/Streitigkeiten

In allen sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen bzw. Streitigkeiten entscheidet das Amt für Landentwicklung Aurich nach den geltenden Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes.

8. Rechtsnachfolge

Im Falle einer Veräußerung von Grundstücken sind die Planempfänger verpflichtet, ihren Rechtsnachfolgern alle sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Auflagen mitzuteilen. Die Rechtsnachfolger haben das bis zum Erwerb durchgeführte Verfahren gegen sich gelten zu lassen (§ 15 FlurbG).

(L. S.)

Ihler

Zweckverband
Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“

Auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser von Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 3. Dezember 2013 um 15.00 Uhr im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 12, vom 29. 11. 2013 wird hingewiesen.

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer